

Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine e. V.

Nutzungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus Walhausen (Stand 06/2020)
zwischen der AG Walhauser Vereine (als Vermieter, vertreten durch Klaus Seibert) und dem Mieter:

Name: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Straße/Nr.: _____ Vermietung am: _____ Zweck der Nutzung: _____

Nutzungsfristen:

Einräumung am Vortag ab 16 Uhr – Ausräumung am Folgetag bis 13 Uhr
weitere Nutzung danach führt zur zusätzlichen Berechnung einer halben Tagesmiete

Das Dorfgemeinschaftshaus ist ein öffentliches Gebäude, es besteht **Rauchverbot in allen Räumen !**
Die AGWV überlässt dem obigen Mieter das Dorfgemeinschaftshaus gegen eine Tagesmiete von:

- ganze Halle 145,00 € **
- großer Teil der Halle 120,00 € **
- kleiner Teil der Halle 100,00 € **

für alle Vermietungen gilt:
plus Reinigungskosten (derzeit 9,50 € pro Stunde)
und Hausmeister (Pauschale 25,-- €)

- I) Nach der Nutzung ist das Dorfgemeinschaftshaus besenrein zu hinterlassen.
Die Endreinigung erfolgt ausschließlich durch die Putzfrau der Arbeitsgemeinschaft, Kosten derzeit 9,50 € pro Stunde.
- II) Müll bitte über die Mülltonnen des DGH entsorgen oder mitnehmen.
- III) Bestehende Vorschriften/Gesetze (Jugendschutz/Lärmschutz) sind zu beachten.
Nachtruhe ab 22 Uhr ist einzuhalten (Schließung Türen und Fenster bzw. Läden)
- IV) Der Benutzer verpflichtet sich mit Eingehen des Mietvertrages das Dorfgemeinschaftshaus mit seinen Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
- V) Der Mieter haftet im Rahmen der Haftungsausschlussvereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- VI) Benutzte Tischdecken/Hussen bei Schlüsselabgabe bitte dem Hausmeister zahlenmäßig angeben, Reinigung erfolgt auch hier über die AGWV, Kosten 3,00/2,30 € pro Stück.
Reinigung Geschirrtücher auch durch AG, Kosten 0,50 € p.St.
- VII) Eine Vermietung an minderjährige Personen erfolgt nicht.
- VIII) Ein Mieter darf das Dorfgemeinschaftshaus nicht untervermieten.
- IX) Rechnungserstellung wird durch den Schatzmeister der AGWV veranlasst.
- X) Eine Kautions kann bei Vermietung verlangt werden, diese wird nach Beendigung des Mietverhältnisses bei ordnungsgemäßem Zustand des Dorfgemeinschaftshauses zurückgezahlt oder verrechnet.

Zu Bruch gingen: _____ Gläser (Wein/Bier/Sekt/sonstige) _____ Geschirr (Teller/Tassen)

Telefon: _____ Einheiten

Getränke aus AG Bestand:

_____ Flaschen Bier zu 1,50 €

Anzahl benutzter Tischdecken: _____

_____ Flaschen antialkoholische zu 1,00 €

Anzahl benutzter Geschirrtücher: _____

Anzahl benutzter Hussen: _____

obige Bedingungen sowie die Haftungsausschlussvereinbarung gesehen und einverstanden, Kopie erhalten:

Unterschriften

Mieter

AGWV i.A. Seibert

Haftungsausschlussvereinbarung siehe Rückseite !!

Haftungsausschlussvereinbarung

§ 1

Der Vermieter überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus Walhausen und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege zum Dorfgemeinschaftshaus jeweils vor der Benutzung durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

§ 2

Der Nutzer stellt die Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte, Inventar und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses keine unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner entstehen. Etwaige durch Verletzung dieser Verpflichtung entstehende Ansprüche, polizeiliche oder sonstige Ahndungen, gehen zu Lasten des Nutzers. Das gleiche gilt für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die von Gästen erhoben werden können.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine, soweit der Schaden nicht von der Arbeitsgemeinschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer bestätigt, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 3

Die Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.